Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Hambergen

in Hambergen im Landkreis Osterholz

vom 29. Januar 2010, in Kraft getreten am 1. Januar 2010

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband Hambergen. Er hat seinen Sitz in Hambergen im Landkreis Osterholz.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte.

(WVG §§ 1,3,6)

§ 2 Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe:

- Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
- 2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
- 3. Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen,
- 4. Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung sowie Beseitigung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen.
- 5. Schutz von Grundstücken vor Hochwasser einschließlich notwendiger Maßnahmen,
- 6. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts,
- 7. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Beregnungsanlagen sowie von Anlagen zur Be- und Entwässerung,
- 8. Technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
- 9. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben,
- 10. Herrichten, Erhalten und Pflegen von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für Landschaftspflege,
- 11. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.
- 12. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben. (WVG § 2)

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder).
- (2) Für Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem laufenden hält.

(WVG § 4)

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich insoweit aus:
 - dem Verzeichnis der Gewässer mit den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen, mit den laufenden Nummern des amtlichen Verzeichnisses, den Namen und den Längen der Gewässer,
 - der Übersichtskarte im Maßstab 1:5000 mit Eintragungen der unter laufender Nr. 1 genannten Gewässer mit laufender Nummer des Verzeichnisses und Namen.
- (2) Zur Durchführung des Ausbaus hat der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herstellung, wesentlichen insbesondere naturnahem Umgestaltung und Beseitigung der Gewässer und Anlagen vorzunehmen.
- (3) Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus folgenden Plänen:
 - a) des Kreisbaumeisters in Osterholz-Scharmbeck vom 3. Dezember 1914 mit einem Erläuterungsbericht, einer Übersichtskarte und einem Kostenanschlage,
 - b) des Ing. Büros Schröder vom 5. 10. 1960
 - c) und den ihn ergänzenden Plänen.

Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verbandsvorsteher aufbewahrt. (WVG § 5)

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- und forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörden benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

(WVG § 33)

Beschränkung des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird und an dem Gewässer kein Schaden entsteht.
- (2) Längs des Gewässers besteht ein beidseitiger Schutzstreifen von 1,0 m Breite, gemessen von der oberen Böschungskante. Die Schutzstreifen dürfen nicht beackert werden.
- (3) Die Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Gewässer liegenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedigungen zu erstellen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten. Die Einfriedigungen müssen mindestens 0,8 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt und dürfen nicht höher als 1,10 m sein.
- (4) Längs der Verbandsgewässer muß der seitliche Bereich von 5,0 m beidseits befahrbar bleiben und auch bei bestellten Flächen ohne Anspruch auf Entschädigung zu befahren sein. Dieses gilt z. B. für den Anbau von mehrjährigen Früchten, innerhalb von Bebauungsgebieten, bei einzelnen Bauwerken, für Einfriedungen über 1,10 m Höhe und für Bepflanzungen mit Bäumen, Sträuchern und dergleichen.
- (5) Quer zum Fahrstreifen verlaufende Einfriedigungen müssen in Gewässernähe eine 4,0 m breite Durchfahrmöglichkeit (Tor o. ä.) aufweisen. Seitengräben müssen auf mindestens 5,0 m Fahrbreite an der Einmündung zum Verbandsgewässer verrohrt sein.
- (6) Ausnahmen für die unter Abs. 1 bis Abs. 5 genannten Bestimmungen können vom Verbandsvorsteher widerruflich zugelassen werden.
- (7) Die Anlage von Viehtränken in und an Gewässern des Verbandes ist nicht gestattet.
- (8) Grundstücke an Gewässern dürfen grundsätzlich nicht näher als 5,0 m bis an den Schutzstreifen des Gewässers nach Abs. 2 heran bebaut werden.
- (9) Jegliche Baumaßnahmen an den Verbandsanlagen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verbandes.

(WVG § 33, Abs. 2)

§ 7

Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen

- (1) Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.
- (2) Im Falle des Abs. 1 kann der Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres:
 - 1. ein Pacht- oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen,
 - 2. die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechtes ohne Einhaltung einer Frist verlangen.

(WVG § 23)

§ 8 Verbandsschau

- (1) Die Verbandanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Verbandsausschuss kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen und für jeden Schaubezirk zwei Schaubeauftragte berufen. Schauführer ist der Vorsteher oder der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.
- (3) Der Verband lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte rechtzeitig zur Verbandsschau ein (WVG § 44,45)

§ 9 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung der festgestellten Mängel. (WVG § 45)

§ 10 Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss. (WVG § 46)

§ 11 Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

- 1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
- 2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
- 3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
- 4. Wahl der Schaubeauftragten,
- 5. Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
- 6. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln,
- 7. Einspruch gegen Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
- 8. Entlastung des Vorstandes,
- 9. Festsetzung von Vergütung für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Ausschusses.
- 10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitglieder und dem Verband.
- 11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
- 12. Wahl eines aus zwei Mitgliedern bestehenden verbandsinternen Prüfungsorgans.

(WVG § 47, 49)

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- 1) Der Ausschuss besteht aus 4 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Eine Stellvertretung findet nicht statt.
- 2) Die Verbandsmitglieder wählen den Ausschuss. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- 3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung gemäß § 41 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als zwei Verbandsmitglieder vertreten.
- 5) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- 6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen, die an der Wahl teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- 7) Der Vorsteher leitet die Wahl.
- 8) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- 9) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.
- 10) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:
 - 1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 - 2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
 - 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 - 4. die gefassten Beschlüsse,
 - 5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist von dem Vorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen. (WG § 49)

§ 13 Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht. (WVG § 50)

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind. Der Ausschuss ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Ladung darauf hingewiesen worden ist. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Ladung darauf hingewiesen worden ist.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 12 Absatz 10 der Satzung entsprechend.
 (WVG § 48)

§ 15 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des im Jahre 2005 gewählten Ausschusses endet am 31. März 2013. Danach wird der Verbandsausschuss für jeweils 5 Jahre gewählt.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist entsprechend § 12 diese Position durch eine Ergänzungswahl zu besetzen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(WVG § 49)

§ 16

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.
- (2) Es sind zwei stellvertretende Vorstandsmitglieder zu wählen, deren Reihenfolge zu bestimmen ist.

(WVG § 49)

§ 17 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie den Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige und unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(WVG § 52,53)

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit des im Jahre 2006 gewählten Vorstandes endet am 31. März 2013. Danach wird der Vorstand für jeweils 5 Jahre gewählt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 17 ein Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(WVG § 53)

§ 19

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über:

- 1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- 2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten.
- 3. die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,
- 4. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern. (WVG § 54)

§ 20

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keine Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer an der Teilnahme verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

(WVG § 56)

§ 21

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle ordnungsgemäß geladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Ladung darauf hingewiesen worden ist.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (4) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsitzenden, einen weiteren Mitglied und dem Protokollführer zu unterschreiben (§ 12 Absatz 10 der Satzung gilt entsprechend).

(WVG § 56)

Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchen der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

(WVG § 51,54,55)

§ 23 Geschäftsführung

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes im Rahmen einer Geschäftsordnung.

§ 24 Dienstkräfte

Der Verband hat keine Dienstkräfte. Die Verwaltungstätigkeit kann der Verband Stellen außerhalb des Verbandes übertragen.

§ 25 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.

(WVG § 52)

§ 26 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätigen erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld.
- (3) Der ehrenamtlich t\u00e4tige Verbandsvorsteher erh\u00e4lt eine j\u00e4hrliche Aufwandsentsch\u00e4digung (keine Verg\u00fctung).
 (WVG \u00e8 52)

§ 27 Haushaltsführung

- (1) Abweichend von § 105 Abs. 1 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) gelten die §§ 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz LHO nicht für Wasser- und Bodenverbände.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 28 Haushaltsplan

- Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. (WVG § 65)

§ 29 Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.
 (WVG § 65)

§ 30 Rechnungslegung und Prüfung

Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Verbandsausschuss zur Kenntnis vor.

§ 31 Prüfung der Jahresrechnung

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung zur Prüfung an die Prüfstelle des Wasserverbandstages e. V. ab.

§ 32 Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnung fest. Er legt die Jahresrechnung, den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes. (WVG § 47, 49)

§ 33 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig. (WVG § 28, 29)

§ 34 Beitragsverhältnis

(1) Die Beitragslast für Aufgaben, Verbindlichkeiten, Unterhaltung und den Ausbau der Verbandsgewässer und Verbandsanlagen und die nicht gemäß § 34, Abs. 3 gehobenen Verwaltungskosten verteilen sich in den einzelnen Beitragsabteilungen auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.

Dabei zahlen Moor, Wald, Heide, Ödland übrige Flächen

50 % des Hektarsatzes 100 % des Hektarsatzes

- (2) Die Beitragslast aus der Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und zur Unterhaltung im verbesserten Zustand verteilt sich auf die Mitglieder entsprechend den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich entstehenden Kosten.
- (3) Der Verband hebt von jedem Mitglied einen Verwaltungskostenanteil für die Hebung in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten.
- (4) Für die Erschwerung der Unterhaltung können, aufgrund von Richtlinien, Zuschläge gehoben werden, die der Vorstand mit Zustimmung des Ausschusses beschließt.

(WVG § 30)

§ 35 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die im Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht, außer dem Verbandsvorsteher gegenüber, nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn:
 - a) das Mitglied die Bestimmungen des Abs. 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

(WVG § 26, 30)

§ 36 Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab sechs Tagen nach Fälligkeitstag. Zusätzlich sind Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen. Als Aufwendungen für Mahnungen wird ein Beitrag in Höhe von 2,50 € je Mahnung gehoben.
- (4 Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(WVG § 31)

§ 37

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Verband von den Verbandsmitgliedern gemäß § 34 Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge erheben. (WVG § 32)

§ 38 Sachbeiträge

- (1) Jedes Mitglied ist dem Verbande zum Wegräumen des bei den Unterhaltungsarbeiten auf seinem Grundstück gebrachten Aushubes aus den Gewässern verpflichtet. Der Vorstand kann in Härtefällen Abweichungen von dieser Regelung anordnen und zulassen.
- (2) Die Verbandsmitglieder können zu weiteren Sachleistungen für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gemäß § 34 der Satzung. Die Sachbeiträge können auf die Geldbeiträge angerechnet werden.

(WVG § 28, 30)

§ 39 Rechtsbehelfsbelehrung

Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 40 Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 3. Dezember 1976 in Verbindung mit § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 2. Juni 1982.

(WVG § 68)

§ 41 Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen und sonstigen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den ortsüblichen Tageszeitungen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlage genommen werden kann.

§ 42 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Osterholz in Osterholz-Scharmbeck.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG § 72, 73)

§ 43

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband Bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
 - 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - 2. zur Aufnahme von Darlehn, die über 2.500 Euro hinausgehen,
 - 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 - 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf den Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Abs. 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

§ 44

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 45 Inkrafttreten

- (1)
- Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 29.3.1996 in der z.Zt. (2) gültigen Fassung außer Kraft.

(WVG § 58 Abs. 2)

Hambergen, den 29. Januar 2010

Der Verbandsvorsteher

Geschäftsordnung

des Vorstandes des Wasser- und Bodenverbandes Hambergen im Landkreis Osterholz

- Neben der in § 25 der Satzung festgelegten Vertretung des Verbandes führt der Verbandsvorsteher die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der Verbandsvorsteher bedient sich der Dienste des GLV Teufelsmoor gemäß § 23 der Satzung.
- 2) Der Verbandsvorsteher wird im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter vertreten.
- 3) Der Verbandsvorsteher hat die Beschlüsse und Weisungen des Verbandsausschusses und des Verbandsvorstandes durchzuführen.
- 4) Der Verbandsvorsteher ist anordnungsbefugt.
- 5) Der Verbandsvorsteher unterrichtet den Verbandsvorstand über alle wichtigen Angelegenheiten.
- 6) Die vorstehende Geschäftsordnung des Vorstandes wurde in der Sitzung des Verbandsausschusses am 29. Januar 2010 beschlossen und tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Hambergen, den 29. Januar 2010

Der Verbandsvorsteher